

GLÜCKWUNSCHORDNUNG

Die Glückwunschorde (GWO) bestimmt die interne Verfahrensweise zur Würdigung bestimmter Lebensereignisse und musikalischer Leistungen der Mitglieder.

Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Lebensereignisse

- (1) Der Verein beteiligt sich an den nachfolgenden Lebensereignissen der Mitglieder:
 1. runde Geburtstage (einschließlich des 18. Geburtstags)
 2. Eheschließung
 3. Geburt eines Kindes
 4. Jugendweihe/ Konfirmation
- (2) Die übrigen Lebensereignisse können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden.

§ 2 Herausragende Leistungen

Der Verein würdigt die nachstehenden besonderen Leistungen auf musikalischem Gebiet:

1. Erster Preis bei „Jugend Musiziert“ (Kommunal- &/o. Landesebene)
2. Platz 1 – 3 beim Bundeswettbewerb „Jugend Musiziert“
3. Sonderpreise für besondere Einzelleistungen bei nationalen und internationalen Ensemble- und Solistenwettbewerben

§ 3 Art der Beteiligung, Wertgrenze

- (1) Die Beteiligung erfolgt durch eine Glückwunschkarte und einen Gutschein.
- (2) Es werden folgende Wertgrenzen für Gutscheine festgelegt
 1. § 1 (1) Nr. 1 50 % des jeweiligen Lebensalters in €
 2. § 1 (1) Nr. 2-3 40,00 €
 3. § 1 (1) Nr. 4 25,00 €
 4. § 2 Nr. 1 und 2 25,00 €
 5. § 2 Nr. 3 40,00 €
- (3) Der Gesamtwert der Zuwendung darf im Einzelfall 60,00 € nicht übersteigen.
- (4) Die Gewährung der Beteiligung ist eine freiwillige Leistung des Vereins, es besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere kann der Wert der Gutscheine jederzeit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Vereins angepasst werden.

§ 4 Geburtstagsliste

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt und pflegt eine geeignete Liste, die die Versendung der Geburtstagsglückwünsche ermöglicht.
- (2) Die Liste ist getrennt von den übrigen Unterlagen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

§ 5 Zeichnung

- (1) Die Karten werden durch den Vorsitzenden gezeichnet.

(2) Im Falle der Verhinderung gilt die Vertretungsregelung der Satzung.

§ 6 Änderung, Aufhebung, Aussetzung

- (1) Die GWO kann durch den erweiterten Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung geändert und aufgehoben werden.
- (2) Ändert sich die in § 3 (4) genannte Betragsgrenze aufgrund rechtlicher Bestimmungen, sind die neuen Bestimmungen unverzüglich anzuwenden, bis der Vorstand eine redaktionelle Anpassung vornimmt.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann die Geltung der GWO befristet aussetzen.

§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese GWO tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Sie ist den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage hinterlegt.